

An aerial photograph of a cargo ship's deck, showing a red hull, a large stack of multi-colored shipping containers, and several rows of white barrels. The ship is moving through blue water, leaving a white wake. The text 'Holzwespen in der Transportversicherung' is overlaid in large white font across the middle of the image.

Holzwespen in der Transportversicherung

Insektenbefall an der Ware und die versicherungsrechtlichen Auswirkungen

Webinar DGTR / ArGe Transport- und Speditionsrecht am 20.11.2020

Susanne Reichstein – Segelken & Suchopar

Überblick:

- Sachverhalt
- Hintergrund
- Deckung im Rahmen einer Transportversicherung
- Regressmöglichkeiten

Sachverhalt

Ein typisches Fallbeispiel

Sachverhalt:

- Hersteller A verkauft eine Produktionsmaschine an einen Käufer in den USA. Er beauftragt ein Unternehmen B mit der Herstellung verschiedener Transportkisten die B an den beauftragten Spediteur C zu liefern hat. C erhält von A den Auftrag, die Produktionsmaschine -zerlegt in Einzelteilen- in den Transportkisten beanspruchungsgerecht für einen Seetransport unter Beachtung aktuell geltender Vorschriften, insbesondere der ISPM-Standards zu verpacken. C verpackt auftragsgemäß in die gelieferten Kisten und befestigt die Maschinenteile in den Kisten zusätzlich mit Holzgestellen und Stauhölzern.
- Bei Ankunft im US-Hafen untersagt das US Department of Agriculture den Import der Waren. Das für die Verpackung der Waren verwendete Holz sei nicht ordnungsgemäß markiert und nicht in Übereinstimmung mit den ISPM-Richtlinien behandelt. Es wird zudem ein Befall mit (toten) Insektenlarven und/oder Insekten an den Kisten und den Stauhölzern festgestellt.

Insektenfraßgänge:



Emergency Action Notification (EAN) des U.S. Department of Agriculture



According to the Paperwork Reduction Act of 1995, no persons are required to respond to a collection of information unless it displays a valid OMB control number. The valid OMB control number for this information is 0579-0102. The time required to complete this information collection is estimated to average 1 hour per response, including the time reviewing instructions, searching existing data sources, gathering and maintaining the data needed, and completing and reviewing the collection of information. FORM AP-PROVED - OMB NO. 0579-0102

U.S. DEPARTMENT OF AGRICULTURE ANIMAL PLANT HEALTH INSPECTION SERVICE PLANT PROTECTION AND QUARANTINE		SERIAL NO. 82849	
EMERGENCY ACTION NOTIFICATION		1. PPQ LOCATION 5301 - HOUSTON, TX	2. DATE ISSUED 03/21/2018
3. NAME AND QUANTITY OF ARTICLE(S) Article Name Machinery, Equipment Quantity 77 Each Description		4. LOCATION OF ARTICLES Manchester Terminal	
		5. DESTINATION OF ARTICLES US	
6. SHIPPER		7. NAME OF CARRIER ACE	
		8. SHIPMENT ID NO. ⁽⁹⁾ Airway Bill, B/L, Etc. Tariff Number Container Num ISPM 15 marking Customs Entry Num	
9. OWNER/CONSIGNEE OF ARTICLES		10. PORT OF LADING 42879 - HAMBURG, W. GER.	11. DATE OF ARRIVAL 03/12/2018
		12. ID OF PEST(S), NOXIOUS WEEDS, OR ARTICLE(S) Pest	
		12a. PEST ID NO. 104334 5301-2358924-DR01 Siricidae	12b. DATE INTERCEPTED 03/20/2018
PHONE NO.	FAX NO.	13. COUNTRY OF ORIGIN GERMANY, FED. REPUBLIC	14. GROWER NO.
SS NO.	TAX ID NO.	15. FOREIGN PHYTOSANITARY CERTIFICATE NO. Certificate Status	
		15a. PLACE ISSUED	15b. DATE
Under sections 411, 412, and 414 of the Plant Protection Act (7 USC 7711, 7712, and 7714) and Sections 10404 through 10407 of the Animal Health Protection Act (7 USC 8303 through 8306), you are hereby notified, as owner or agent of the owner of said carrier, premises, and/or articles, to apply remedial measures for the pest(s), noxious weeds, and/or article(s) specified in item 12, in a manner satisfactory to and under the supervision of an Agriculture Officer. Remedial measures shall be in accordance with the action specified in item 16 and shall be completed within the time specified in item 17.*			
AFTER RECEIPT OF THIS NOTIFICATION, ARTICLES AND/OR CARRIERS HEREIN DESIGNATED MUST NOT BE MOVED EXCEPT AS DIRECTED BY AN AGRICULTURE OFFICER. THE LOCAL OFFICER MAY BE CONTACTED AT: 281-842-0310			
16. ACTION REQUIRED			
RE-EXPORTATION		<p>The Wood Packaging Material (WPM) with this shipment is noncompliant. The WPM must be re-exported. Please contact an Agriculture Officer for further explanation. Note: No cost in the remedial measures for this shipment will be incurred by The United States Government. Importations of non-compliant WPM may result in penalties equal to the value of the merchandise.</p> <p>7 CFR 319.40 - Regulated Wood Packaging Material, 7 CFR 352 - Safeguard Regulations, 7 CFR 330 - Federal Plant Pest Regulations; General; Plant Pests; Soil, Stone, and Quarry Products; Garbage</p> <p>Live insects of the family Siricidae were extracted from the wood packing material in this entry. Intercepted pests of the family Siricidae in wood packing materials require immediate export within 7 days. All cargo and wood packing imported under Entry 300/36939494 has been refused entry and must be exported immediately from the Port of Houston. The cargo cannot be manipulated. This shipment cannot transit or discharge the continental United States, Mexico, or Canada and must be exported directly from the Port of Houston. Acceptance of an IE type 63 posted in ACE is required prior to the re-exportation of the shipment within 7 days. The shipment must be loaded in a sealed hold and cannot be opened while in US waters/ports. The cargo cannot be loaded or moved until all conditions of the EAN is met and approved by CBP Agriculture/USDA. All actions of this Emergency Action Notification must be completed in 7 days. If the actions are not completed within 7 days, the importer/broker may receive additional CBP Penalties and a Notice of Violation for failure to comply with the Emergency Action Notification. Please discuss export requirements with CBP Agriculture. As a safeguarding measure the entire shipment must immediately be tarped and quarantined as per Emergency Action Notification 82705. No one but the USDA compliant fumigator can enter the safeguarding area.</p>	
* Should the owner or owner's agent fail to comply with this order within the time specified below, USDA is authorized to recover from the owner or agent cost of any care, handling, application of remedial measures, disposal, or other action incurred in connection with the remedial action, destruction, or removal.			
17. AFTER RECEIPT OF THIS NOTIFICATION COMPLETE SPECIFIED ACTION WITHIN (Specify No. Hours or No. Days) 7 Days		18. SIGNATURE OF OFFICER JACOB A MCDOWELL	
ACKNOWLEDGEMENT OF RECEIPT OF EMERGENCY ACTION NOTIFICATION			
I hereby acknowledge receipt of the foregoing notification.			

Typische Anordnungen in der EAN:

- The Wood Packing Material (WPM) with this shipment is noncompliant. The WPM must be re-exported. ...
- Live insects of the family ... were extracted from the WPM. All cargo and WPM has been refused entry and must be exported immediately. ...
- All actions of this EAN must be completed in 7 days. If the action is not completed within 7 days, the importer will receive additional ... penalties.

Rechtliche Konsequenzen – rechtliche Möglichkeiten der US-Behörden bei Nichtbefolgung der EAN:

- Bußgelder bis zur Höhe des Warenwertes der betroffenen Gesamtsendung
- Geltendmachung von Folgeschäden bis zur Höhe des 3fachen Warenwertes der betroffenen Gesamtsendung
- Bei andauernder Weigerung, die EAN zu befolgen: Einleitung eines Beschlagnahmeverfahrens mit dem Ziel der Vernichtung der Waren und Auferlegung der Kosten an den Importeur

Regelmäßige finanzielle Folgen der EAN bei Befolgung der Anordnungen:

- Begasungskosten im US-Hafen
- Frachtkosten für den Re-Export innerhalb von 7 Tagen oder Transport in einen anderen Hafen ausserhalb der USA
- Kosten der Neuverpackung der Güter
- Vernichtungskosten für das alte Verpackungsmaterial
- Frachtkosten für den Re-Import in die USA
- Zollkosten für Re-Export und Re-Import, Detention und Handling-Charges

⇒ Oftmals Kosten bis zu 1.500.000 €

Hintergrund

IPPC - Convention

Hintergrund:

- International Plant Protection Convention - IPPC
- Weltweit von über 180 Ländern gezeichnet
- Import von Verpackungsmaterial aus Holz möglich, sofern es nach ISPM 15 behandelt wurde
- ISPM 15 = Internationaler Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen für Verpackungsmaterial aus Holz im internationalen Handel
 - Bestandteil des IPPC
 - Zweck: Import von Holzschädlingen in fremde Ökosysteme zu vermeiden.

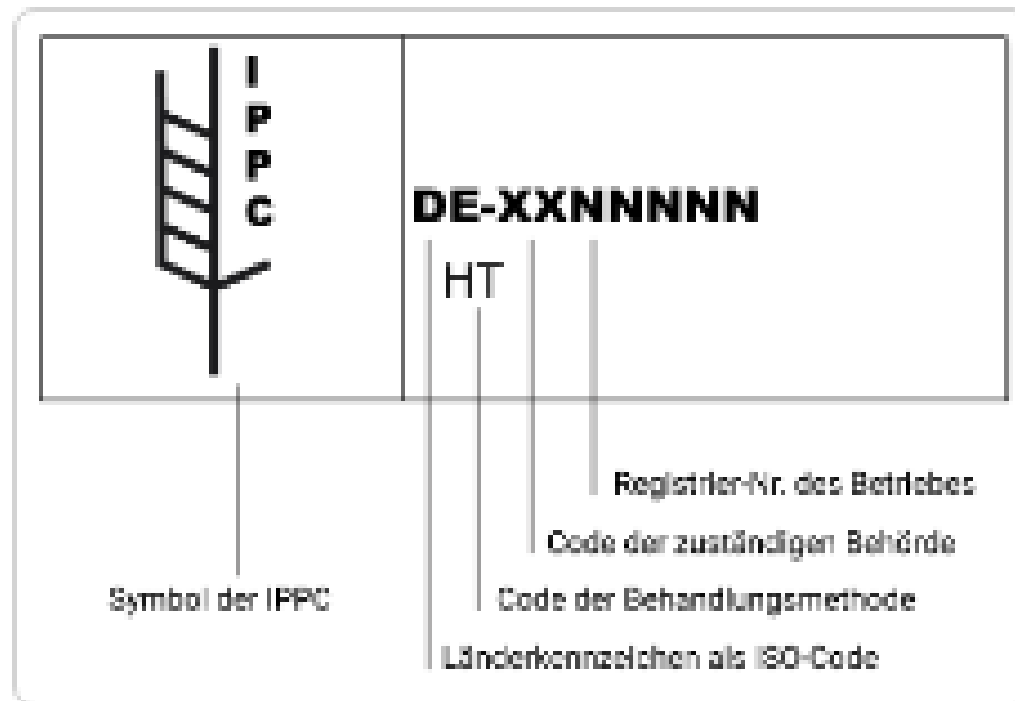
Hintergrund:

- ISPM 15 gilt für alle Arten von Holzverpackungsmaterial das aus massivem Holz hergestellt ist oder Komponenten aus massivem Holz beinhaltet, z.B.:
 - Kisten
 - Stauholz
 - Paletten
 - Kabeltrommeln
- Gilt nicht für Produkte aus Holzwerkstoffen wie z.B. Sperrholz, Holzfaserplatten etc.

Hintergrund:

- Behandlungsmethoden nach ISPM 15:
 - Hitzebehandlung (HT) – 30 min mit Kerntemperatur 56°C
 - Technische Trocknung
 - Methylobromid (MB) – in EU seit 2010 nicht mehr zulässig
 - Mikrowellenbehandlung (DH) – 1 min 60 °C über den Holzquerschnitt – max 20 cm Holzdicke
 - Sulfurylfluorid (SF)
- Soll gewährleisten, dass Insekten / Larven / Eier von Insekten, die in frisch geschlagenem Holz leben, abgetötet werden

Markierung nach ISPM 15:



Hintergrund:

- ISPM 15 Markierung zeigt an, dass das Holz gemäß den Richtlinien behandelt wurde
- Markierung muss sichtbar an der Holzverpackung angebracht sein
- Nur beim zuständigen Pflanzenschutzdienst registrierte Betriebe dürfen Verpackungsholz mit Markierung versehen
- Registrierte Betriebe werden einmal pro Jahr überprüft

Deckung in der Transportversicherung

Darstellung anhand verschiedener
Versicherungsbedingungen

Deckung in der Transportversicherung?

- Güterversicherung !
 - Ziffer 1.1.1 – „versichert sind die Güter“
 - Ziffer 1.1.3. – Außer und neben den Gütern kann insbesondere auch versichert werden ...“
 - Ziffer 2.5.2. – „Kein Ersatz für mittelbare Schäden jeder Art ...“

Übliche Bestimmungen in Transportversicherungspolicen – DTV Güter 2000/2011 – Musterbedingungen GDV:

1 Interesse / Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherbares Interesse

1.1.1 Gegenstand der Güterversicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse sein, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung sowie damit verbundener Lagerungen bestehen.

1.1.2 Versichert sind die im Vertrag genannten Güter und/oder sonstige Aufwendungen und Kosten.

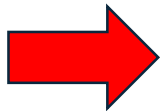
1.1.3 Außer und neben den Gütern kann insbesondere auch versichert werden das Interesse bezüglich

- des imaginären Gewinns,
- des Mehrwerts,
- des Zolls,
- der Fracht,
- der Steuern und Abgaben
- sonstiger Kosten.

2 Umfang der Versicherung

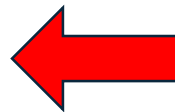
2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, sofern nichts anderes bestimmt ist.



Übliche Bestimmungen in Transportversicherungspolicen – DTV Güter 2000/2011 – Musterbedingungen GDV:

- 2.5 Nicht ersatzpflichtige Schäden
 - 2.5.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch
 - 2.5.1.1 eine Verzögerung der Reise;
 - 2.5.1.2 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;
 - 2.5.1.3 handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist;
 - 2.5.1.4 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
 - 2.5.1.5 nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet.
 - 2.5.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art, sofern nichts anderes vereinbart ist.




Deckung in der Transportversicherung?

- Schaden am Gut selbst?
 - Insektenbefall an der Verpackung / dem Stauholz
 - Falsche / ungenügende Stempelung der Verpackung / des Stauholzes
- Nach Musterbedingungen – Keine Deckung

Übliche Bestimmungen in Transportversicherungspolicen – Marsh Cargo 2012:

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG / VERSICHERTES INTERESSE


1.1 Versichert sind sämtliche Güter/Sachen - einschließlich Verpackung - der in den Vertragsbestimmungen bezeichneten Art



2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

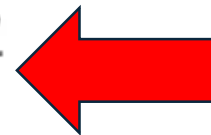
2.1.1 Gedeckt sind, soweit unter Ziffer 2.2 und 2.3 nicht etwas anderes bestimmt ist:

2.1.1.1 alle Gefahren der Beschädigung und des Verlustes, welchen die versicherten Güter und ihre Verpackung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind; der Versicherer haftet also auch für Schäden, entstanden durch fehlerhafte Verladung, Nässe, Witterungseinflüsse, Mutwillen Dritter, Verschulden der bei der Ausführung der Transporte beteiligten Personen, Selbstentzündung, Geruchsannahme, Würmer, Ungeziefer, Containerschweiß, Containerdunst, Schiffsschweiß, Schiffsdunst, gewöhnlichen Bruch (auch bei Glasteilen, Röhren und Fäden), Verbiegen, Verbeulen, Rost, Oxidation, Verkratzen, Verschrammen, Scheuern, Emailleabspaltung, gewöhnliche Leckage und Auslauf, Beschaffenheit der Verpackung, Sackriss, Fass- oder Kistenbruch;



Übliche Bestimmungen in Transportversicherungspolicen – AON 2015:

- 1 Interesse/Gegenstand der Versicherung**
- 1.1 Gegenstand der Versicherung
- 1.1.1 Gegenstand der Güterversicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse sein, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung sowie damit verbundener Lagerungen bestehen.
- 1.1.2 Versichert sind Güter aller Art, insbesondere
 - Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; Vor-, Halbfabrikate sowie Teile und Zubehör; Erzeugnisse und Handelswaren; Investitionsgüter, technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, Transportbehälter und –hilfen; jeweils einschließlich deren Verpackung;



Deckung in der Transportversicherung?

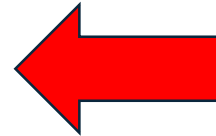
- Schaden an der Verpackung / Stauholz?
 - Insektenbefall im Verpackungsholz (Kiste) / im Stauholz
 - Sachschaden?
 - Falsche / ungenügende Stempelung der Verpackung = Sachschaden?
- Während der Dauer der Versicherung?
 - Befall mit Insekten lange vor Verarbeitung des Holzes zu Verpackung
 - idR Eiablage nur in frisch geschlagenem berindetem oder lebenden Holz
 - Entwicklungsdauer Larven – abhängig von der Art des Insektes – regelmäßig mehrere Monate bis zu 6 Jahren

Übliche Bestimmungen in Transportversicherungspolicen – DTV Güter 2000/2011 – Musterbedingungen GDV:

8 Dauer der Versicherung

Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus und

- 8.1 beginnt, sobald die Güter am Absendungsort zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.
- 8.2 Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,
 - 8.2.1 sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle);
 - 8.2.2 sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort weiterbefördert werden, wenn durch die Änderung des Ablieferungsortes die Gefahr erhöht wird;



Deckung in der Transportversicherung?

- Fazit soweit:
 - Kein Versicherungsschutz, da kein Schaden am Gut selbst oder an der Verpackung während der Dauer der Versicherung
- Aber:
 - Möglicherweise Deckung im Rahmen eines erweiterten Versicherungsschutzes?
 - EAN als „Beschlagnahme / Entziehung / sonstiger Eingriff von hoher Hand“?

Übliche Bestimmungen in Transportversicherungspolicen – DTV Güter 2000/2011 – Musterbedingungen GDV:

2.4 Nicht versicherte Gefahren

2.4.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

2.4.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

2.4.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

2.4.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

2.5 Nicht ersatzpflichtige Schäden

2.5.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch

2.5.1.1 eine Verzögerung der Reise;

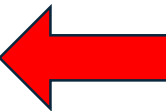
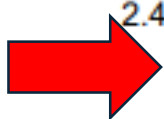
2.5.1.2 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;

2.5.1.3 handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist;

2.5.1.4 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;

2.5.1.5 nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet.

2.5.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art, sofern nichts anderes vereinbart ist.



Übliche Bestimmungen in Transportversicherungspolicen – Marsh Cargo 2012:

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG / VERSICHERTES INTERESSE

1.1 Versichert sind sämtliche Güter/Sachen - einschließlich Verpackung - der in den Vertragsbestimmungen bezeichneten Art.

2. UMFANG DER VERSICHERUNG

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

2.1.1 Gedeckt sind, soweit unter Ziffer 2.2 und 2.3 nicht etwas anderes bestimmt ist:

2.1.1.5 Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

2.3.3 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art, soweit diese nicht durch die Klausel für Güterfolge- und Vermögensschäden versichert sind.



Deckung in der Transportversicherung?

- Beschlagnahme
 - Entziehung oder Beschränkung der Verfügungsgewalt über einen Gegenstand zugunsten eines anderen, insbesondere des Staates, sei es zur Aneignung, Benutzung oder zur Sicherung späterer Aneignung
 - Mit EAN will der Staat gerade überhaupt keine Gewalt über das Gut erhalten
- Entziehung
 - Notwendig, dass die Güter aus der tatsächlichen Macht des Versicherten entfernt werden
 - Hier mit EAN gerade im Gegenteil
- Sonstiger Eingriff von hoher Hand

Deckung in der Transportversicherung?

- Sonstiger Eingriff von hoher Hand

- BGH Beschluss vom 08.11.2017 - IV ZR 318/16 unter Rz. 12:

„Die Literatur geht einhellig davon aus, dass es sich bei Klauseln in der Transportversicherung, die einen Ausschluss für Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand vorsehen, in der letztgenannten Alternative um einen Auffangtatbestand handelt, der andere beschränkende Anordnungen der öffentlichen Gewalt ... und insbesondere hoheitliche Maßnahmen wie Blockaden oder Sperren umfassen soll, die sich nicht unmittelbar gegen die transportierten Güter richten ...“

- Hier aber ist die Verfügung der Behörden gerade direkt gegen die Güter gerichtet

Deckung in der Transportversicherung?

- Kann aber auch dahin stehen:
 - Nach Ziffer 1.1. i.V.m. Ziffer 2.3.3 Marsh Cargo 2012 nur Sachschäden an Gütern und Verpackung erfaßt
 - Nur wenn durch Eingriff von hoher Hand ein solcher Schaden eintritt, besteht Deckung
 - Ziffer 2.3.3. Marsh Cargo 2012 sonst ohne Bedeutung (kein Ersatz mittelbarer Schäden)

Deckung in der Transportversicherung?

- Deckung unter sonstigem Gesichtspunkt?
 - Schadensabwehdungs- und Schadensminderungskosten
 - Sonstige Aufwendungen – Mehrkosten durch Umladung / Weiterbeförderung

Übliche Bestimmungen in Transportversicherungspolicen – DTV Güter 2000 / 2011 – Musterbedingungen GDV:

2.3 Versicherte Aufwendungen und Kosten

2.3.1 Der Versicherer ersetzt auch

2.3.1.1 den Beitrag zur großen Haverei, den der Versicherungsnehmer aufgrund eines nach Gesetz der Versicherungspolice geltenden

2.3.1.2 Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten, und zwar

2.3.1.2.1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;

2.3.1.2.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalls gemäß den Weisungen des Versicherers macht;

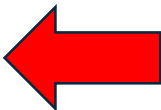
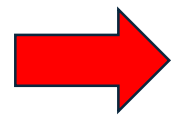
2.3.1.2.3 Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht;

nach den Weisungen des Versicherers macht,

2.3.1.3 die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 2.3.1.2 fallen.

2.3.2 Die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffern 2.3.1.2.1 und 2.3.1.2.2 hat der Versicherer auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.

2.3.3 Die Aufwendungen und Kosten nach Ziffern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen.



Übliche Bestimmungen in Transportversicherungspolicen – Marsh Cargo 2012:

2.4 Versicherte Aufwendungen und Kosten

2.4.1 Der Versicherer ersetzt

2.4.1.2 die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie Beförderungsmehrkosten (z. B. Mehrkosten der Weiter- und Rückbeförderung) als Folge einer versicherten Gefahr einschließlich eines Unfalles oder eines Betriebsunfalls des Transportmittels;

2.4.1.3 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden oder einer unmittelbar drohenden, von der Versicherung erfassten Gefahr, Schadenfeststellungs- und -ermittlungskosten sowie Kosten, die durch ein Sachverständigenverfahren entstehen, auch solche des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder ihrer Beauftragten. Der Einwand einer Unterversicherung ist ausgeschlossen.

Übliche Bestimmungen in Transportversicherungspolicen – AON Güter 2015:

Both-to-Blame-Collision-Clause ergeben.

2.4.3 Schadenabwendung und Schadenminderung

Versichert sind Aufwendungen und Kosten, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung eines Schadens für geboten halten durfte, einschließlich der Aufwendungen und Kosten, um eine unmittelbar drohende, von der Versicherung erfasste Gefahr abzuwenden oder in ihren Auswirkungen zu mindern.

Ebenfalls versichert sind Aufwendungen und Kosten, die der Versicherungsnehmer auf Weisung des Versicherers macht; hierzu zählen auch Belohnungen in angemessener Höhe an Personen, die sich bei der Schadenminderung tatkräftig eingesetzt haben. Diese Aufwendungen und Kosten werden bis zu einer Höhe von 5.000 EUR auch ohne die Weisung des Versicherers erstattet, soweit der Versicherungsnehmer diese für geboten halten durfte.

2.4.5 Der Versicherer ersetzt auch Aufwendungen und Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung

2.4.5.1 als Folge einer versicherten Gefahr oder eines Unfalls oder eines Betriebsschadens des Transportmittels;

2.4.5.2 soweit der versicherte Transport vor Erreichen des Bestimmungsortes für beendet erklärt wird, ohne dass eine versicherte Gefahr, ein Unfall oder ein Betriebsschaden des Transportmittels als Ursache in Betracht kommt. Die Ersatzleistung des Versicherers ist begrenzt auf 50.000 EUR.

Besteht Versicherungsschutz?

- Abwendung / Minderung von Schäden oder unmittelbar drohende von der Versicherung erfasste Gefahr
 - Argument: Vernichtung der Güter droht bei Nichtbefolgen der EAN
 - Anordnung in der EAN:
 - Ausfuhr
 - Bei Nichtbefolgen: Bußgeld und Strafen
 - Keine Vernichtung
 - Vernichtung nur nach Beschlagnahme durch Behörde bei dauernder Nichtbeachtung trotz Strafverhängung – dann aber ggf. § 81 VVG

Besteht Versicherungsschutz?

- Kosten der Umladung / Lagerung etc. „als Folge einer versicherten Gefahr“?
 - Durch EAN – kein Sachschaden und damit keine versicherte Gefahr.
 - Daher keine Deckung

Zusammenfassung:

- Kein Schaden am transportierten Gut oder am Verpackungsmaterial
 - Insektenbefall ist vor Beginn des Transportes => nicht während der Dauer der Versicherung eingetreten
 - Falsche / Fehlende Stempelung des Verpackungsmaterials nach ISPM vor Beginn der Verpackung
 - Kein Sachschaden am Gut durch das Einfuhrverbot
- Rückführungskosten, Kosten der Zwischenlagerung und erfolglose Importkosten sind nicht gedeckt
- Folgekosten sind generell nicht versichert

Ausnahme: Vermögensschadensklausel -

- **DTV Güter 2000/2011 – Vermögensschadensklausel:**
 - Versichert sind ausschließlich Verspätungsschäden und Schäden aus Nachnahmefehlern.
- **Andere Versicherungsbedingungen:**

Ausnahme: Vermögensschadensklausel – zB. Marsh Cargo 2012

20. KLAUSEL FÜR GÜTERFOLGE- UND REINE VERMÖGENSSCHÄDEN

20.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind Schäden, die dem Versicherungsnehmer, seinen Kunden oder dem Wareninteressenten (Wareninteressent ist jeder, der die Gefahr für die transportierten oder gelagerten Güter trägt oder sonst ein in Geld schätzbares Interesse hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung oder der damit verbundenen versicherten Lagerungen bestehen) erwachsen, und zwar

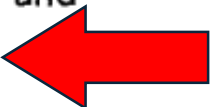
20.1.1 Güterfolgeschäden

eines gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 ersatzpflichtigen Schadens;

20.1.2 reine, nicht unter Ziffer 20.1.1 fallende Vermögensschäden

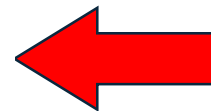
aus Verkehrsverträgen (unter Verkehrsverträgen sind alle Verträge mit Spediteuren, Frachtführern, Lagerhaltern, sonstigen Unternehmen der Verkehrswirtschaft und deren Agenten zu verstehen, einschließlich sämtlicher Nebenaufträge, wie z. B. Nachnahmeerhebung, Mengenfeststellung, Verpackung, Musterziehung, Verladung, Ausladung und Verzollung sowie einschließlich der in diesem Gewerbe üblichen Vereinbarungen),

die von einem Unternehmen der Verkehrswirtschaft (= Verkehrsträger) einschließlich deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.



Ausnahme: Vermögensschadensklausel – zB. AON Güter 2015

- 28.2 Güterfolge- und reine Vermögensschäden
 - 28.2.1 Der Versicherer leistet auch Ersatz für
 - 28.2.1.1 Vermögensschäden, die auf einen nach den Bedingungen, Klauseln und Vereinbarungen dieses Vertrages dem Grunde nach ersatzpflichtigen Güterschaden zurückzuführen sind (Güterfolgeschaden).
 - 28.2.1.2 Vermögensschäden, die nicht mit einem Güterschaden oder sonstigem Sachschaden zusammenhängen (reine Vermögensschäden), wenn ein am versicherten Transport beteiligter Verkehrsträger (Spediteur, Frachtführer, Verfrachter, Lagerhalter, Umschlagsbetrieb) oder dessen Agent den Vermögensschaden im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages einschließlich sämtlicher Nebenaufträge, wie z. B. Nachnahmeerhebung, Mengenfeststellung, Verpackung, Musterziehung, Verladung, Aufladung und Verzollung, dem Grunde nach zu vertreten hat. Es gelten mindestens die nach deutschem Recht auf den Verkehrsvertrag anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Vertragliche Haftungsbefreiungen oder -beschränkungen bleiben außer Betracht.



Deckung unter der Vermögensschadensklausel?

- Ist die nicht korrekte ISPM-Behandlung / Stempelung nach ISPM vom Verkehrsträger zu vertreten?
 - Was konkret schuldete der Spediteur?
 - Wo ist das Holz eingekauft worden?
 - Kann die nicht korrekte Behandlung nach ISPM bewiesen werden?
 - Hitzebehandlung für mehr als 30 min. mit einer Kerntemperatur von mehr als 56 ° C
 - Ordnungsgemäße Stempelung nach ISPM?

Deckung unter der Vermögensschadensklausel?

- Wie ist die Rechtslage, wenn die Kisten vom VN bei einem Kistenhersteller bezogen wurden, der nur die Kisten lieferte?
 - Kistenhersteller kein Verkehrsträger
 - Keine Deckung

Regressmöglichkeiten

Rückgriffsmöglichkeiten außerhalb der
Transportversicherung

Regress gegen Spediteur:

- Was konkret schuldete der Spediteur?
 - Maßgebend konkreter Vertragsinhalt
 - ISPM – Behandlung nach Vertrag geschuldet?
 - War bekannt, wofür die Kiste / das Holz genutzt werden sollte?
 - Konkrete Vorgaben?
 - Zukauf von Stauholz / Kisten etc. – Zurechnung des (möglichen) Fehlverhaltens des Kistenlieferanten?

Regress gegen Holzlieferant / Kistenhersteller

- Werkvertrag
- Kaufvertrag
 - Mangelhafte Vertragserfüllung?
 - Maßgebend konkreter Vertragsinhalt
 - ISPM – Behandlung nach Vertrag geschuldet?
 - War bekannt, wofür die Kiste / das Holz genutzt werden sollte?
 - Beweislast beim Käufer!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Noch Fragen?

Segelken & Suchopar
Rechtsanwälte

SE
SU

SEGELKEN & SUCHOPAR

Rechtsanwälte

Baumwall 7 "Überseehaus"

20459 Hamburg

T: +49 40 376805-0

F: +49 40 362071

info@sesu.de

hamburg@sesu.de

